

Vereinbarung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und der

Innungskrankenkasse Hamburg (IKK Hamburg)

über die

programmierte ärztliche Schulung und Betreuung von Versicherten der IKK Hamburg in Gruppen

vom 11. April 1991

§ 1

Zweck

Die Vereinbarung dient dem Zweck, die programmierte ärztliche Schulung und Betreuung von Versicherten der IKK Hamburg mit Diabetes mellitus Typ II in Gruppen in die kassenärztlichen Versorgung einzuführen.

§ 2

Schulungsprogramme

- (1) Es können nur solche Schulungsprogramme verwendet werden, die sich nach einer ausreichenden Erprobung aufgrund einer wissenschaftlichen Evaluation als effektiv erwiesen haben.
- (2) Ob die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Schulungsprogrammes gem. Abs. 1 vorliegen, entscheiden die Vertragspartner auf der Basis des Ergebnisses einer Prüfung durch das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (ZI).
- (3) Die Vorgaben für den Inhalt der Schulungsprogramme ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

§ 3

Qualifikation

- (1) Ein nach § 2 von den Vertragspartnern vereinbartes Schulungsprogramm soll auch die Anforderungen an die Qualifikation des durchführenden Kassenarztes und ggf. des von ihm beauftragten Praxispersonals enthalten. Diese gelten damit ebenfalls als vereinbart.

(2) Die für den Erwerb der Qualifikation nach Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

(3) Die Organisation der Unterrichtung der Ärzte und des Praxispersonals entsprechend der in der Anlage 2 genannten Vorgaben übernimmt das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (ZI) in Abstimmung mit der KVH. Die Auswahl der für die Unterrichtung der Ärzte und ggf. des Praxispersonals geeigneten Fachleute obliegt dem ZI. Die erforderliche Qualifikation der Ärzte und ggf. des Praxispersonals kann nur in solchen Kursen erworben werden, deren Leiter vom ZI ausgewählt worden sind.

(4) Maßnahmen nach dieser Vereinbarung können nur von denjenigen Kassenärzten durchgeführt und abgerechnet werden, welche die nach dem jeweiligen Programm erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist der KVH in geeigneter Weise nachzuweisen. Diese erteilt dann eine Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen nach § 4 und teilt der IKK Hamburg diejenigen Ärzte mit, welche die Genehmigung erhalten haben.

§ 4 Vergütung

(1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist von den Ärzten mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2 die Abrechnung folgender Leistung zu Lasten der IKK Hamburg möglich:

Programmierte ärztliche Schulung und Betreuung von Typ-II-Diabetikern in Gruppen in der Praxis des behandelnden Arztes bei einer Teilnehmerzahl von 4 bis 10 Personen (Nr. 5).

(2) Die Leistung nach Abs. 1 wird je Teilnehmer und Sitzung außerhalb des pauschalierten Teils der Gesamtvergütung mit DM 15,- vergütet.

(3) Mit der Abrechnung der Nr. 15 bestätigt der Kassenarzt, daß er die programmierte ärztliche Schulung und Betreuung nach dem vereinbarten, vom Zentralinstitut anerkannten Schulungsprogramm durchgeführt und die im Programm empfohlene Sitzungszahl beachtet hat.

(4) Die Kosten für beim Patienten verbleibendes, zwischen den Vertragspartnern abgestimmtes Schulungsmaterial werden von der IKK Hamburg getragen. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt über den Behandlungsausweis.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1991 in Kraft. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1

zur Vereinbarung über die programmierte ärztliche Schulung und Betreuung von Versicherten der IKK Hamburg in Gruppen

vom 11. April 1991

Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung von Programmen zur Schulung von Typ-II-Diabetikern

1. Das Schulungsprogramm für Typ-II-Diabetiker umfaßt vier Unterrichtseinheiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sollte zwei Wochen nicht überschreiten.
2. Für den Inhalt der einzelnen Unterrichtseinheiten gelten folgende Empfehlungen:
 - 2.1 1. Unterrichtseinheit
Verständnis für Diabetes, Blutzucker, die Beschwerden und Langzeitfolgen durch zu hohen Blutzucker, bis hin zur eigenen Stoffwechselkontrolle durch den Patienten (Urinzuckermessung: Methode, Zeitpunkt und Häufigkeit; Blutzuckermessung: Methodik und Indikation).
 - 2.2 2. Unterrichtseinheit
Kennenlernen der Methode zur Blutzuckersenkung:
 - a) richtige Ernährung
 - b) sachgemäße Anwendung von blutzuckersenkenden Tabletten und von Insulin
 - c) regelmäßige körperliche Bewegung.Besonderen Raum müssen hier die Reduktionskost für übergewichtige Patienten, die Kost bei schlanken und schlank gewordenen Typ-II-Diabetikern und spezielle Probleme der Diabeteskost bei Sulfonylharnstoffbehandlung sowie bei Insulinbehandlung einnehmen. Außerdem müssen die Symptomatik und Prävention von Hypoglykämien ausführlich gelehrt werden.
 - 2.3 3. Unterrichtseinheit
Vermeidung von Komplikationen an den Füßen einschließlich richtiger Fußpflege.
 - 2.4 4. Unterrichtseinheit
Erkennen von weiteren Risiken, Vermeidung von sonstigen mikro- und makrovaskulären Komplikationen, Durchführung von diesbezüglichen regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen, Anleitung zur körperlichen Bewegung.
3. Die Teilnahme des Patienten am Unterricht soll dokumentiert werden.

Anlage 2

zur Vereinbarung über die programmierte ärztliche Schulung und Betreuung von Versicherten der IKK Hamburg in Gruppen

vom 11. April 1991

Voraussetzungen für den Qualifikationserwerb zur Durchführung der programmierten Schulung und Betreuung von Typ-II-Diabetikern

Zur Sicherstellung einer sachgemäßen Vorbereitung von Ärzten und Praxispersonal auf die Durchführung der Diabetiker-Schulung ist die Beteiligung an Seminarveranstaltungen erforderlich, die sich auf folgende Inhalte beziehen sollen:

1. Allgemeiner Hintergrund und Effektivität von Diabetikerschulungen (Ärzte und Praxispersonal)
2. Erarbeiten und Diskussion der vier Unterrichtseinheiten (Ärzte und Praxispersonal)
3. Lehrverhaltenstraining und Pädagogik der Diabetikerschulung (Praxispersonal)
4. Allgemeine Wiederholung sowie allgemeine medizinische und pädagogische Diskussion (Ärzte und Praxispersonal).

Für die Erarbeitung der in den Punkten 1 und 2 genannten Inhalte ist eine ganztägige Veranstaltung notwendig (z.B. Samstag). Das Lehrverhaltenstraining und die Unterrichtung des Praxispersonals in der Pädagogik der Diabetikerschulung (Punkt 3) soll sich nach Möglichkeit auf drei Halbtage erstrecken (z.B. Dienstag ganztägig und Mittwochnachmittag). Für die allgemeine Abschlußdiskussion mit Ärzten und Praxispersonal (Punkt 4) bietet sich ein Zeitpunkt unmittelbar im Anschluß an die Schulung des Praxispersonals entsprechend Punkt 3 an (z.B. später Mittwochnachmittag).

Protokollnotiz

zu § 4 Abs. 4

**der Vereinbarung über die programmierte ärztliche Schulung und Betreuung
von Versicherten der IKK Hamburg in Gruppen**

vom 11. April 1991

Die Pauschalerstattung für Diabetes-Schulungsmaterial je Patient erfolgt in Höhe von DM 12,50. Hierfür ist die Nr. 8015 auf dem Behandlungsausweis einzutragen.

Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten des vom Arzt für den Patienten bestellten Schulungs-Sets, einschließlich der Bestellung, der Lagerung und der Verteilung abgegolten.